



Allgemeinverfügung Grundwassernutzungsverbot PCH (2025)

INFORMATIONEN ZUR BEANTRAGUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Vom Grundwassernutzungsverbot Betroffene können ab 18.05.2025 einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Grundwasserförderung und -Nutzung stellen.

Der formlose Antrag ist einzureichen bei:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5
03046 Cottbus

umweltamt@cottbus.de

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Formloser, unterschriebener Antrag des Eigentümers auf Ausnahme vom Grundwassernutzungsverbot gemäß der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/ Chóśebuz vom 08.05.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.05.2025) zum Verbot der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes in der Stadt Cottbus/ Chóśebuz.
2. Angabe von Kontaktdaten des Antragstellers/Absenders
3. Zweck der beantragten Grundwasserentnahme
4. Größe der zu bewässernden Fläche
5. Zeitraum der geplanten Grundwasserentnahme (von bis Monat und Jahr)
6. Menge der geplanten Grundwasserentnahme (m³/d und m³/Monat)
7. Lageplan mit Eintragung der Bohrung / des Brauchwasserbrunnens
8. Datum / Jahr der Errichtung des Brunnens
9. Technische Daten des Brunnens
 - Tiefe des Brunnens
 - Angaben zum Filterausbau (Höhen des eingebauten Filters)
 - Durchmesser des Brunnens
 - Angaben zum Grundwasseranschnitt in m u GOK
 - Förderleistung der Pumpe

Nach Antragseingang wird die Wasserbehörde eine Erstbewertung des Antrags durchführen und sich daraufhin beim Antragsteller melden. Ist ersichtlich, dass der Antrag nicht von vornherein abzulehnen ist, meldet sich die Wasserbehörde entweder zur Vorlage weiterer Unterlagen durch den Antragsteller (z.B. hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserentnahme) oder zur Abstimmung des Beprobungsumfangs an der



Wasserentnahmestelle. Im Regelfall wird je Saison eine Erstbeprobung und eine Folgebeprobung notwendig werden, um den Nachweis der Unbedenklichkeit (Unterschreiten des Schwellenwertes) zu erbringen.

Die Kosten für die Erstellung von Unterlagen und die Probenahme/Analytik trägt der Antragsteller. Bitte beachten Sie die u.a. Hinweise.

Nach der Beprobung sind in jedem Fall nachzureichen:

- 10. Probenahmeprotokoll des beauftragten Labors
- 11. Ergebnis der Analytik
- 12. Angaben über die Akkreditierung des Labors und die Qualifizierung des Probenehmers

Wenn vorliegend sind außerdem einzureichen:

- 13. Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Anzeige des Brauchwasserbrunnens (gem. § 49 Abs. 1 WHG)
- 14. Bohrschichtenverzeichnis (nach erfolgter Bohrung)
- 15. Angabe der Brunnenbohrfirma (Nachweis der fachlichen Qualifikation nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 120)

Die untere Wasserbehörde wird Ihren Antrag nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen abschließend bewerten.

Hinweise zur Probenahme und Analytik des Grundwassers:

Bitte beachten Sie: Die Beprobung und Analytik des Grundwassers sind vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die untere Wasserbehörde kann Ergebnisse ihrer Untersuchungen nur anerkennen, wenn die fachlichen Anforderungen eingehalten worden sind und ein Probenahmeprotokoll durch das Labor gefertigt wurde. In der Regel wird dazu ein zertifiziertes Labor (bereits für die Probenahme) beauftragt werden müssen. Dies ist notwendig, weil LCKW leicht flüchtig sind und bei nicht fachgerechter Probenahme und Konservierung aus dem Wasser ausgasen.

Sie können zertifizierte Prüflabore für Wasseranalysen z.B. hier recherchieren:

<https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suchergebnis.html>

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheErgebnis?modulTyp=WasserStelle>

Folgende Anforderungen sind für die Probenahme und Analytik zwingend einzuhalten und der unteren Wasserbehörde nach erfolgter Abstimmung im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen:



Vor der Probenahme ist das Grundwasser abzupumpen bis konstante Standortparameter vorliegen. Das Abpumpwasser ist aufzufangen, ggf. zu reinigen und zu entsorgen.

Die Wasserproben sind durch den zertifizierten Probenehmer in geeignete Gefäße zu füllen und zu konservieren. Die Proben sind gekühlt am Tag der Probenahme ins Labor zu überführen.

Die Wasserproben sind auf folgende Parameter zu analysieren:

Vor-Ort-Parameter:

- Sauerstoffgehalt
- pH
- Redoxpotential
- Temperatur

Schadstoffe:

- Dichlormethan
- Trans 1,2-Dichlorethen
- Cis 1,2-Dichlorethen
- Trichlormethan
- 1,2 Dichlorethan
- 1,1,1 Trichlorethan
- Tetrachlormethan
- Trichlorethen
- Tetrachlorethen
- Vinylchlorid

- LCKW *gesamt* ist zu ermitteln

Die Schadstoffparameter sind gemäß DIN 38407-F43 zu untersuchen. Analytik an GC außer mit Begründung der Abweichung.